



T A R I F

der VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH

Betreiber der Museumseisenbahn Schönberger Strand – Schönberg (Holstein)

Geltungsbereich :

Dieser Tarif gilt nur in den Zügen der VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH auf der Strecke Schönberger Strand – Schönberg (Holstein) – Kiel Hbf. Die Bestimmungen der Eisenbahn Verkehrsordnung (EVO) finden keine Anwendung.

Für Sonderfahrten über diese Strecke hinaus und auf anderen Strecken gelten jeweils besondere Anweisungen und Tarife der VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH.

Ferner gelten die Beförderungsbedingungen (PBB) der VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH.

I Allgemeine Bestimmungen

1. Beförderungspflicht

Die VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH ist zur Beförderung verpflichtet, wenn

- a) den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen Allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn entsprochen wird,
- b) die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH nicht abwenden konnte und denen sie auch nicht abzuhelpen vermochte. Zur Beförderung dienen die regelmäßig, nach bestimmtem und veröffentlichtem Fahrplan und die nach Bedarf (ebenfalls veröffentlicht) verkehrenden Züge. Die Ausführung von Sonderfahrten auf Bestellung unterliegt dem Ermessen der VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH.

..2

2. Haftung der VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH für ihre Betriebsausführenden

Die VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH haftet für ihre Betriebsausführenden und für andere Personen, derer sie sich bei Ausführung der von ihr übernommenen Beförderung bedient, im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen.

3. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln der VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH oder des VVM e. V. findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich in der Fahrkartenausgabe des Bahnhofs Schönberger Strand, beim Zugführer oder dem örtlichen Betriebsleiter abzuliefern.

Der VVM e. V. leitet gefundene Gegenstände nach einer Verwahrungszeit von bis zu 7 Tagen an die Gemeinde Schönberg über den Tourist Service Schönberger Strand weiter. Hierüber führt die VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH Aufzeichnungen.

4. Tarife, Sonderabmachungen

Der nachstehend aufgestellte Tarif enthält alle für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen. Er ist gegen jedermann in gleicher Weise anzuwenden. Sonderabmachungen, insbesondere Preisermäßigungen, sind nur dann zulässig, wenn diese veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann in gleicher Weise zugute kommen.

5. Ordnungsvorschriften

Für das Verhalten innerhalb des Bahngbietes gelten die Vorschriften der Eisenbahn- Bau und Betriebsordnung (EBO) sowie die Personenbeförderungsbedingungen der VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH (PBB). Meinungsverschiedenheiten unter den Reisenden oder zwischen Reisenden und Betriebsausführenden entscheidet auf dem Bahnhof Schönberger Strand die Aufsicht, bei Abwesenheit und in den Zügen der Zugführer. Beschwerden sind an die Geschäftsführung zu richten.

6. Aushang

Die VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH gibt auf dem Bahnhof Schönberger Strand die Abfahrt- und Ankunftszeiten der Züge durch Aushang bekannt.

7. Beförderungsausschluss, bedingte Zulassung

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

Personen, welche gegen die Personenbeförderungsbedingungen verstoßen, oder die sich den Anordnungen der Betriebsausführenden nicht fügen, ferner stark betrunkene Personen und solche, die den Anstand verletzen, können von der weiteren Fahrt ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrgeld.

8. Fahrausweise, Fahrkartenschalter, Betreten der Bahnsteige

Reisende müssen für die Fahrt einen Fahrausweis besitzen. Dieser kann sowohl an der Fahrkartenausgabe des Bahnhof Schönberger Strand, als auch in den Zügen erworben werden.

Die Angaben des Fahrausweises sind für die Beförderung maßgebend.

Einige Fahrausweise sind nur bei der Fahrkartenausgabe im Bahnhof Schönberger Strand erhältlich, zum Beispiel Gruppenfahrtscheine, Tageskarten. Diese sind in der Anlage 1 (Preistafel) zum Tarif besonders gekennzeichnet.

Der Fahrausweis muss Strecke, Wagenklasse und Fahrpreis angeben.

Der Tarif bestimmt Geltungsbeginn und Geltungsdauer der Fahrausweise.

Der erste Geltungstag des Fahrausweises gilt für die Berechnung als voller Tag und beginnt mit dem Tag des Entwertungszeichens.

Das Betreten der Bahnsteige ist auch ohne Fahrausweis gestattet. Ausnahmen werden gesondert bekannt gegeben, zum Beispiel bei Veranstaltungen.

9. Fahrpreise, Fahrpreisermäßigungen

Auf dem Bahnhof Schönberger Strand ist ein Tarifauszug ausgehängt, der die Preise der dort verkäuflichen Fahrausweise enthält.

Die Preistafel, Anlage 1 dieses Tarifs, enthält die Fahrpreise.

Sie ist Bestandteil dieser Bestimmungen. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden ohne Fahrausweis frei befördert. Kinder vom siebten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr und jüngere Kinder, für die ein besonderer Platz beansprucht wird, werden zum halben Fahrpreis befördert.

..4

10. Prüfung der Fahrausweise

Der Reisende ist verpflichtet, Fahrausweise ohne Kontrollzeichen über den Fahrtantritt dem Zugbegleitpersonal ohne besondere Aufforderung vorzuzeigen. Wer sich dieser Verpflichtung entzieht, kann von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für den Fall, wenn ein Reisender die Zahlung des Fahrpreises verweigert.

11. Mitnahme von Handgepäck und Tieren

Siehe PBB der VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH, Abschnitt E

**12. Verspätung oder Ausfall von Zügen, Betriebsstörungen,
Fahrpreiserstattung**

Die verspätete Abfahrt oder Ankunft, die Änderung der Zugbildung oder der Ausfall eines Zuges begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Dem Reisenden ist bei Rücktritt von der Fahrt der Fahrpreis bei Rückgabe des Fahrausweises zu erstatten.

Für verlorene oder nur teilweise benutzte Fahrausweise wird kein Fahrgeld erstattet.

..5

II Besondere Bestimmungen

1. Übergangstarif, Zahlgrenzen, Ermäßigungen, Entwertung der Fahrausweise

- 1.1. Freifahrten anderer Betriebe werden auf der Museumsbahn grundsätzlich nicht anerkannt. Ausnahmen werden besonders bekannt gegeben, bzw. sind unter Ziffer 4. geregelt.
Freifahrt für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises, auch mit gültiger Wertmarke gem. Sozialgesetzbuch, wird nicht gewährt.
- 1.2. Sollte es aus betrieblichen oder sonstigen Gründen erforderlich werden, dass ein Zug verlegt wird, ausfällt oder in einer anderen Zusammensetzung (z. B. Triebwagen anstelle Dampfzug) verkehrt, als bekannt gegeben wurde, so können hieraus keine Ersatz- und Regressansprüche abgeleitet werden.
- 1.3. Schüler, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie Auszubildende, Studenten und Schwerbehindertenausweisinhaber können grundsätzlich keine Ermäßigung beanspruchen. Ausnahmen werden jedoch aus Kulanzgründen im Einzelfall angeordnet.
- 1.4. Zahlgrenzen sind die Stationen Schönberg (Holstein) und Probsteierhagen. Fahrgäste, die ihre Fahrt auf anderen Unterwegsstationen beginnen oder beenden, zahlen den Fahrpreis für die Strecke gemäß den Zahlgrenzen.
- 1.5. Fahrausweise können an der Fahrkartenausgabe des Bahnhofs Schönberger Strand, bei besonders bekannt gegebenen Vorverkaufsstellen sowie in den Zügen erworben werden.
- 1.6. Fahrausweise sind von den Schaffnern im Zuge durch eine Lochzange oder Zangendrucker zu entwerten. Andere Formen der Entwertung sind zulässig. Diese werden im Einzelfall besonders angeordnet.

..6

2. Altersgruppen, Hunde

2.1. Erwachsene

Als Erwachsene gelten alle Personen, die das sechzehnte Lebensjahr begonnen haben; sie haben den vollen Fahrpreis zu zahlen.

2.2. Kinder

Als Kinder im Sinne dieser Tarifbestimmungen gelten alle Personen vom sechsten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr. Dieser Personenkreis hat den jeweils gültigen Kinderfahrpreis zu zahlen. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr fahren in Begleitung Erwachsener frei.

2.3. Hunde

Hunde werden kostenlos befördert.

3. Gültigkeit der Fahrausweise

3.1. Allgemeines

Alle Fahrausweise gelten nur in dem Jahr, in der sie gekauft wurden. Sie berechtigen zur Benutzung aller öffentlich bekannt gegebenen Züge.

3.2. Fahrausweise einfache Fahrt -Ef -

Diese Fahrausweise gelten nur für eine Fahrstrecke; Fahrtunterbrechung siehe Punkt 3.4

3.3. Fahrausweise für Hin/Rückfahrt - Rf -

Diese Fahrausweise gelten zur einmaligen Hin- und Rückfahrt, jedoch nicht zur mehrmaligen Hin- oder Rückfahrt.

Wird eine Hinfahrt auf den Bahnhöfen aus Richtung Kiel begonnen, so wird zuerst das Rückfahrtfeld entwertet; bei der eigentlichen Rückfahrt das Hinfahrtfeld. Als Hinfahrt gilt grundsätzlich die Fahrt von Schönberger Strand Richtung Kiel Hbf., die Fahrt von Kiel Hbf - Schönberg (Holstein) nach Schönberger Strand als Rückfahrt.

3.4. Fahrtunterbrechung

Fahrtunterbrechungen am Tag des Fahrtantritts sind zulässig.

..7

4. Besondere Fahrpreismäßigungen

4.1. Freifahrt

Der VVM e.V. sowie die VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH können Personen, die sich um den VVM e. V. oder die VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH besonders verdient gemacht haben, sowie zu Werbezwecken Freifahrten gewähren. Es sind dazu besonders aufgelegte Freifahrkarten auszugeben. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Freifahrkarten gelten zu einmaligen Hin- und Rückfahrt.

Auf der Rückseite muss die leserliche Unterschrift des ausgeben Mitarbeiters des VVM geschrieben sein.

Arbeitsgruppenmitglieder des VVM e.V. dürfen im Geltungsbereich des Tarifes unbegrenzt frei fahren; dies gilt auch für deren Ehegatten und Kinder.

Bei hoher Auslastung ist die Freifahrt auf die 3. Klasse zu beschränken.

Mitglieder des VVM e.V. haben Freifahrt 3 Kl. auf der Strecke Schönberger – Strand - Schönberg (Holstein) - Kiel Hbf, außer bei Sonderzügen.

4.2. Halbpreismäßigung

Mitglieder von Vereinigungen, mit denen der Verein Verkehrsamateure und Museumsbahn e. V. korporative Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit vereinbart hat, können aufgrund gegenseitiger Bestimmungen gegen Vorlage ihres Mitgliedsausweises zum halben Preis fahren,

ferner Mitglieder von Vereinigungen, mit denen durch die VVM-Museumsbahn-Betriebs-GmbH eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird.

5. Zuschläge

Zuschläge für die Erste und Zweite Wagenklasse werden nicht erhoben.

Zuschläge für Lokmitfahrten werden gemäß dem Tarif (Preistafel) je Fahrt erhoben.

..8

6. Gepäckverkehr

6.1. Handgepäck

Als Handgepäck gelten alle Gegenstände, die der Reisende über oder unter seinem Sitzplatz verstauen kann. Diese Gegenstände kann der Reisende kostenlos mitnehmen.

6.2. Anderes Gepäck

Nimmt ein Reisender wesentlich mehr Gepäck mit, als unter Punkt 6.1. gesagt, so muss dieser pro Gepäckstück eine Kinderfahrkarte für einfache Fahrt für die zurückzulegende Strecke lösen.

6.3. Fahrräder

Für Fahrräder, sofern diese mitgenommen werden können, ist ein Zuschlag gemäß Preistafel Anlage 1 zu lösen.

7. Ziehen der Notbremse

Wer missbräuchlich die Notbremse zieht, hat unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden zu leisten, mindestens jedoch 40,— Euro zu zahlen.

8. Gruppenfahrten

8.1. Allgemeines

Gruppenfahrten sind grundsätzlich möglich, solange eine Überfüllung eines Zuges nicht zu erwarten ist. Die Entscheidung hierüber fällt die örtliche Aufsicht im Bahnhof Schönberger Strand rechtzeitig.

8.2. Anmeldung

Gruppenfahrten können bei der Fahrkartenausgabe im Bahnhof Schönberger Strand, Am Schierbek 1, 24217 Schönberg (Holstein), Tel. 04344/2323, Fax 04344/ 412 444 oder per Mail über die Homepage www.vvm-museumsbahn.de, Rubrik Charterfahrten bestellt werden, sowie bei der Betriebsleitung der VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH.

8.3. Gliederung der Gruppen

Ab 15 Personen wird eine Ermäßigung von 20 % auf den normalen Fahrpreis gewährt.

Die Preise sind der Preistafel Anlage 1 zu entnehmen.

Ein Kind gilt nach dieser Regelung als eine Person.

9. Lokmitfahrten

Lokmitfahrten sind nur auf Anfrage möglich. Die erforderlichen Plätze auf den Führerständen der Lokomotiven werden vom Zugführer nach Absprache mit dem Lokomotivpersonal vergeben. Fahrpreis gemäß Preistafel Anlage 1.

Es sind höchstens zwei Fahrgäste pro Fahrt zuzulassen.

Zuschläge für Lokmitfahrt werden nur für einfache Fahrt ausgegeben.

Vorstehende Regelung gilt nur für Fahrten zwischen Schönberger Strand und Schönberg (Holstein). Diese Regelung ist jederzeit widerrufbar.

10. Reservierungen

Einzelne Platzreservierungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bei Gruppen kann eine Reservierung von der örtlichen Aufsicht in Absprache mit dem Zugführer kostenlos durchgeführt werden.

11. Sonderwagen

11.1. Bestellung

Sonderwagen sind spätestens eine Woche vor dem gewünschten Reisetag bei der Betriebsleitung oder bei der Fahrkartenausgabe im Bahnhof Schönberger Strand schriftlich zu bestellen. (Siehe Gruppen)

11.2. Fahrpreis

Der Fahrpreis für die Gestellung eines Sonderwagens wird jeweils besonders festgelegt. Er ist abhängig von der Stärke der Gruppe und Wagengattung. Es sind jedoch mindestens 80 % des vorhandenen Platzangebotes des bestellten Wagens als Gruppenreise anzurechnen.

..10

12. Sonderzüge

12.1. Bestellung

Sonderzüge sind spätestens zwei Wochen, Züge, die auf Strecken der Deutschen Bahn übergehen sollen, spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Tag bei der Betriebsleitung oder bei der Fahrkartenausgabe im Bahnhof Schönberger Strand schriftlich zu bestellen.

12.2. Fahrpreis

Der Fahrpreis für einen Sonderzug wird jeweils besonders festgelegt. Er ist abhängig von der Anzahl der Reisenden und der Anzahl und Art der gewünschten Wagen.

12.3. Stornierung

Wird ein bestätigter Sonderzug storniert aus Gründen, die die VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH nicht zu vertreten hat, so gilt: Die jeweiligen Stornokosten der an der bestellten Fahrstrecke beteiligten Infrastrukturunternehmen werden dem Besteller von der VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH in Rechnung gestellt, ebenso Mietkosten von Fremdfahrzeugen. Die VVM-Museumsbahn-betriebsgesellschaft mbH erhebt bis 7 Tage vor bestelltem Fahrtbeginn 100 Euro Stornogebühr, danach 200 Euro. Bei Stornierung am Tage der Fahrt ist der volle vereinbarte Sonderzugpreis zu zahlen.

13. Sondertarife

Sondertarife werden mit Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein fallweise besonders festgesetzt und veröffentlicht.

Hamburg, den Mai 2010

VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH

Christian Aalders

Dr. Harald Elsner